SATZUNG
zur 1. Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Elmshorn (FrdhGebS)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 sowie der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 10.07.2025 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Elmshorn vom 15.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende neue Fassung:

   Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 sowie der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 10.07.2025 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

   (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen bei

1.	Erdbestattungen (Nutzungszeit: 25 Jahre)	
	a) in Wahlgrabstätten je Grabstelle	1.850,00 €
	b) in Reihengrabstätten	1.650,00 €
2.	Urnenbestattungen (Nutzungszeit: 20 Jahre)	
	a) in Wahlgrabstätten je zwei Stellen	1.500,00 €
	b) in Reihengrabstätten	1.250,00 €
	c) in Grabstätten auf dem anonymen Grabfeld	1.250,00 €
	d) in Grabstätten im Bestattungswald	1.500,00 €
	e) in der Urnengemeinschaftsgrabanlage einschl. Bepflanzung und Folgegestaltungsanteil	2.500,00 €
	f) in der Urnenstelenanlage der Ebenen 1 und 2 einschl. Nutzung des anonymen Grabfeldes nach Ablauf der Nutzungszeit	2.900,00 €
	g) in der Urnenstelenanlage der Ebene 3 einschl. Nutzung des anonymen Grabfeldes nach Ablauf der Nutzungszeit	3.500,00 €
	h) in der Urnenstelenanlage der Ebene 4 einschl. Nutzung des anonymen Grabfeldes nach Ablauf der Nutzungszeit	4.000,00 €
	i) in der Urnenstelenanlage der Ebene 5 einschl. Nutzung des anonymen Grabfeldes nach Ablauf der Nutzungszeit	5.000,00 €

   Für Wahlgrabstätten in besonderer Lage wird nach Maßgabe des festgelegten Belegungsplanes ein Aufschlag von bis zu 400,00 € erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 13.08.2025

gez.
Hatje
Oberbürgermeister